

K u r z p r o t o k o l l **entsprechend § 41b (5) GemO**

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderates am 17. Oktober 2017

TOP 1 **Bekanntgaben**

1. Änderung der Bestattungsgebührenordnung

BM Richter teilt mit, dass das Landratsamt gegen die am 25. Juli 2017 beschlossene Änderung der Bestattungsgebührenordnung keine Einwendungen hat.

2. Änderung der Friedhofsordnung

Auch die in derselben Sitzung beschlossene Änderung der Friedhofsordnung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Integrationsmanagement - Pakt für Integration

BM Richter verweist im Hinblick auf das vom Bund bereitgestellte Budget für Stellen im Integrationsmanagement, dass die Gemeinde mit anderen Kommunen in der Raumschaft Plochigen überprüft, inwieweit hier eine Stelle besetzt werden kann.

Aufgrund den derzeitigen Vorausberechnungen steht Reichenbach eine ca. 30- bis 40prozentige Stelle zur Verfügung. Es werden aber nur komplette Stellen gefordert, so das man überprüfen muss, ob man mit den umliegenden Kommunen eine gemeinsame Stellenbesetzung vornehmen kann.

TOP 2 **Bürgerfragestunde**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeht keine Wortmeldung.

TOP 3 **Vorbereitung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils**

3. Änderung der 1.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

- Billigung des Änderungsentwurfes
- Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der stimmführende Vertreter der Gemeinde Reichenbach an der Fils in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils wird angewiesen, in der Verbandsversammlung wie folgt abzustimmen:

Zustimmung zum Beschlussvorschlag in der GVV-Drucksache GVV06/2017 über die
3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

TOP 4

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in Reichenbach

- Vorstellung der Gestaltung des Gräberfeldes

- Beauftragung Landschaftsplaner und Baubeschluss

Beschluss:

1. Das Grabfeld für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in Reichenbach soll entsprechend dem Entwurf des Büros Fischer+Partner vom 25.09.2017 gestaltet werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Baumaßnahme auszuschreiben.
3. Das Büro Fischer und Partner wird mit der weiteren Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauaufsicht beauftragt.

TOP 5

Michaelis Kindergarten

- Vorstellung und Zustimmung der baulichen Maßnahmen

Beschluss:

1. Zustimmende Kenntnisnahme von der Sachdarstellung.
2. Den Planunterlagen wird zugestimmt.
3. Die katholische Kirchengemeinde erhält auf der Grundlage des Kindergartenvertrags entsprechend der Sachdarstellung einen Zuschuss für die Umbau - Herstellkosten i.H.v. 75% und für die Anbau - Herstellkosten i.H.v. 50%, der sich laut aktueller Kostenrechnung auf ca. 235.630 € beläuft.
4. Die Verwaltung wird beauftragt alles Weitere zu veranlassen.

TOP 6

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

- Festsetzung der Abwassergebühren zum 01.01.2018

- Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2018

Beschluss:

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die Abwassergebühren (§ 42) werden zum 01.01.2018 wie folgt geändert:
 - die Schmutzwassergebühr beträgt 1,95 €/m³
 - die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet wird, beträgt 0,74 €/m³
 - die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3) beträgt 32,40 €/m³
 - die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,39 €/m²

- 3 Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert am 27.09.2016, wird wie folgt geändert:

Gemeinde Reichenbach an der Fils

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
der Gemeinde Reichenbach an der Fils

vom.....

Aufgrund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert am 27.09.2016, wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Schmutzwasser
ab dem 01.01.2018 1,95 €

(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk
angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser
ab dem 01.01.2018 0,74 €

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen
Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3),
beträgt je m³ Abwasser 32,40 €

(4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² der nach § 40a Abs. 2 bis 4
gewichteten versiegelten Fläche
ab dem 01.01.2018 0,39 €

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während
des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht
besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

TOP 7

Beteiligung an den Trainingskosten der DLRG Ortsgruppe Reichenbach im Hallenbad Wernau

Beschluss:

1. Zustimmende Kenntnisnahme von der Sachdarstellung.
2. Die Mitglieder der DLRG, die Wachdienste durchführen, erhalten weiterhin Freikarten.
3. Die DLRG erhält eine jährliche Kostenbeteiligung pro Hallenbadsaison (Hallenbad Wernau) i.H.v. 3.500 €. Die Kostenbeteiligung wird auf 2 Jahre befristet. Vor Ablauf der Befristung wird die DLRG dem Gremium die Auswirkungen darlegen.

TOP 8

Mitteilungen und Sonstiges

Beschluss:

1. Baugebiet Bergteile

GR Munz möchte im Hinblick auf die fortgeschrittenen Erschließungsarbeiten im Baugebiet Bergteile wissen, inwieweit der Investor bereits in die Vermarktung der Bauplätze gegangen ist.

Hier verweist BM Richter auf die Problematik, dass derzeit das Grundstück noch nicht von der Gemeinde an den Investor verkauft wurde, da hier die Kaufvertragsformulierungen noch nicht ganz endverhandelt sind. Gleichzeitig verweist er darauf, dass der Investor bei der Gemeinde angefragt hat, ob er über die Immobilien-Sonderseite der EZ bereits auf das Baugebiet hinweisen kann, so dass er dort auch präsent sein wird.